

G e s e z

betreffend

die Kirchengemeinden St. Peter in Zürich, Außer Roth, Enge und Wiedikon.

(Vom 26. November 1882.)

§ 1. Die bisherige Kirchengemeinde zu St. Peter in Zürich ist aufgelöst.

An ihre Stelle treten folgende Kirchengemeinden:

- a. St. Peter in Zürich, dem Gebiete nach zusammenfallend mit der bisherigen Stadtabtheilung St. Peter,
- b. Außer Roth,
- c. Enge,
- d. Wiedikon,

letztere drei dem Gebiete nach zusammenfallend mit den betreffenden politischen Gemeinden.

§ 2. Diese neue Eintheilung bleibt ohne Einfluß auf das bestehende Rechtsverhältniß betreffend die Besoldung der Geistlichen am St. Peter in Zürich.

§ 3. Das Gesetz tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden die widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze, insbesondere diejenigen des Gesetzes betreffend das Kirchenwesen vom 20. August 1861, aufgehoben.

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend die Volksabstimmung vom 26. November 1882 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

| | |
|--|--------|
| Gesamtzahl der Stimmberechtigten | 73,250 |
| Botanten | 60,530 |
| Annehmende Stimmen | 35,166 |
| Verwerfende " | 14,427 |
| Ungültige " | 72 |
| Leere " | 10,865 |

beschließt:

Die Gesetzesvorlage betreffend die Kirchgemeinden St. Peter in Zürich, Außerrihl, Enge und Wiedikon wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. November 1882.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,

Dr. A. Schneider, Prof.

Der erste Sekretär,

J. Nußbaumer.